

# Hinweise zur Überprüfung der Doppelkriterien bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilverförderung (SPR) - Stand Oktober 2021 -

Erllass vom 01.09.2020 (Regelung der Diagnostik in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (EMS), Sprachheilverförderung (SPR) und Geistige Entwicklung (GE))

- Bevor ein Entscheidungsverfahren eingeleitet wird, ist zunächst zu prüfen, ob die Fortführung der vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VOSB) sowie die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote ausreichen, um die Schülerin oder den Schüler in ihrer oder seiner sprachlichen und schulischen Entwicklung zu unterstützen. Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus sprachheilverpädagogischer Fördermaßnahmen bedürfen, kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilverförderung in Betracht, wenn eine umfassende, **lang andauernde Sprachbeeinträchtigung (Kriterium 1)** und die **Beeinträchtigung der Lernentwicklung (Kriterium 2)** sich so stark auf das schulische Lernen auswirken, dass die Schülerin oder der Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule ihr oder sein Leistungspotenzial nicht umsetzen kann.

## • Kriterium 1: Sprachentwicklung

- Für Schülerinnen und Schüler kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilverförderung in Betracht, wenn die Sprachentwicklung auf **mindestens zwei der unten genannten Sprachebenen** betroffen ist:
  - Phonetisch - phonologische Ebene (Lautproduktion, Lautanalyse und Lautverwendung)
  - Semantisch - lexikalische Ebene (aktiver und passiver Wortschatz, Begriffsbildung und Wortbedeutung)
  - Syntaktisch - morphologische Ebene (Satzbildung, Grammatikerwerb und Grammatikverständnis; Textverständnis und Textgenerierung)
  - Pragmatisch - kommunikative Ebene (eingeschränktes Sprachhandeln in sozialen Beziehungen)
- Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der Sprachentwicklung auf allen vier oben genannten Sprachebenen.
- In Abgrenzung zu einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) ist gegebenenfalls die Überprüfung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Hören in Betracht zu ziehen.

## • Kriterium 2: Lernentwicklung

- Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ist beeinträchtigt, sodass die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen fachübergreifend signifikant vom grundsätzlich vorhandenen Lernpotenzial abweichen.
- Das Lernen wird erheblich beeinträchtigt, durch Faktoren wie ein vermindertes Sprachverständnis, mangelnde Kommunikationsfähigkeit, die erschwerte Mitteilung von Bedürfnissen und eine eingeschränkte Merkfähigkeit.
- Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilverförderung.
- Den sprachlichen Beeinträchtigungen liegen keine anderen Ursachen zu Grunde, wie zum Beispiel:
  - kognitive Beeinträchtigungen. Bei Zweifel über das grundsätzlich vorhandene Lernpotential ist das Intelligenzprofil aus einem mehrdimensionalen Intelligenztest beschrieben (sprachfreie Betrachtung: SON-R 2-8 oder SON-R 6-40).
  - Zweitspracherwerb
  - Sinnesbeeinträchtigungen

(vgl. Anlage 3 / Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilverförderung; Stand 10/2020)